

(2) War der Rentner nach Beginn der Rentenzahlung versicherungspflichtig und ergeben sich bei Berücksichtigung der nach Beginn der Rentenzahlung erzielten beitragspflichtigen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne höhere beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte, ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage der höheren beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte zu berechnen.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 beim Tod eines Rentners nicht gegeben, wird Bestattungsbeihilfe in Höhe des Mindestbetrages gezahlt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Familienangehörigen eines Rentners.

§116

Grundlage für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe für Familienangehörige von zum Grundwehrdienst Einberufenen, die vor der Einberufung nach der Verordnung versicherungspflichtig waren, sind die nach § 64 ermittelten Durchschnittseinkünfte, -Vergütungen bzw. -gewinne.

Zu § 61 Abs. 5 der Verordnung:

§117

Können tägliche oder monatliche beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte nicht ermittelt werden, sind die in der Anlage der Verordnung genannten Mindestbeträge zu zahlen.

Zu § 62 der Verordnung:

§118

Dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlungen sind Zahlungen der Genossenschaften, die Mitglieder

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 6 Wochen,
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung der Unfallrente,
- c) bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne)

erhalten.

Zu § 65 der Verordnung:

§119

Die täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte sind wie folgt zu ermitteln:

- a) Die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Gewinne sind durch die Anzahl der Kalendertage — für die im § 8 Abs. 2 der Verordnung genannten delegierten Mitglieder durch die Anzahl der Arbeitstage — des vorangegangenen Kalenderjahres, für die sowohl Versicherungs- als auch Beitragspflicht bestand, zu teilen.
- b) Die täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte können bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig aufgerundet werden.
- c) Zur Feststellung der auf einen Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Einkünfte sind für das Kalenderjahr 360 Kalendertage und für jeden Kalendermonat 30 Kalendertage zugrunde zu legen.

§120

Für gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung pflichtversicherte Mitglieder mit Monatsvergütung (Monatsgehalt) ist bei der Berechnung der beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte wie folgt zu verfahren:

1. Die täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte sind auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte zu ermitteln.

2. Wurden im vorangegangenen Kalenderjahr keine zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen zur Monatsvergütung, z. B. beitragspflichtige monatliche Prämien, beitragspflichtige Überstundenvergütungen, geleistet, gelten als monatliche beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte die vor dem Leistungsanspruch bezogene beitragspflichtige Monatsvergütung.

3. Wurden im vorangegangenen Kalenderjahr zur Monatsvergütung zusätzliche beitragspflichtige Zahlungen geleistet, sind die monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte wie folgt zu errechnen:

- a) Zur letzten beitragspflichtigen Monatsvergütung ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.
- b) Die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus den zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen sind durch die Anzahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die Anzahl der Tage, für die gemäß § 28 der Verordnung die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wurde, zu dividieren. Der so ermittelte Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt, mit 26 multipliziert, den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen.

4. Ist das delegierte Mitglied während des vorangegangenen Kalenderjahres unentschuldig von der Arbeit ferngeblieben, sind die monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte aus den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Monatsvergütungen und eventuellen zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen nur nach den Grundsätzen der Ziff. 3 Buchst. b zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres nicht abgesetzt werden.

5. Die täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte werden errechnet, indem die gemäß den Ziffern 2, 3 und 4 ermittelten monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte durch die Anzahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats (24, 25, 26 oder 27) geteilt werden. Die arbeitstäglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte können entsprechend § 119 Buchst. b ab- bzw. aufgerundet werden.

§121

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften einschließlich der in kooperative Einrichtungen delegierten Mitglieder, die während des vorangegangenen Kalenderjahres

- a) an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Tage teilgenommen und für diese Zeit Ausgleichszahlungen ihrer Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung erhalten haben,
- b) Reservistenwehrdienst geleistet und für diese Zeit Ausgleichszahlungen in Höhe der Durchschnittseinkünfte erhalten haben,

sind bei der Berechnung der beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte diese Ausgleichszahlungen sowie die Tage der Teilnahme an diesen Lehrgängen und Lehrveranstaltungen bzw. die Zeitdauer des Reservistenwehrdienstes nicht zu berücksichtigen.

Zu § 66 der Verordnung:

§122

Besteht Anspruch auf Geldleistungen gemäß § 36 Abs. 2 der Verordnung, ist die Berechnung der Durchschnittseinkünfte nach der vereinbarten Arbeitsvergütung und der vereinbarten